

# Gemeindeordnung

Von der Schulbehörde genehmigt am:	24. Juni 2013
Vom Gemeinderat genehmigt am:	1. Juli 2013 Beschluss Nr. 124
An der Urne beschlossen am:	24. November 2013
Vom Regierungsrat genehmigt am:	11. Februar 2014 RRB Nr. 74
Inkrafttreten ab:	1. Januar 2015
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber	Kurt Baumann Peter Rüesch

## Inhaltsübersicht

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>			
Art. 1	Begriff	Seite	4
Art. 2	Aufgaben	Seite	4
Art. 3	Gemeindebetriebe	Seite	4
Art. 4	Schulorte	Seite	4
Art. 5	Zusammenarbeit	Seite	4
<b>II Organisation</b>			
Art. 6	Organe	Seite	5
<b>1. Die Stimmberechtigten</b>			
Art. 7	Ausübung der Rechte	Seite	5
Art. 8	Wahlen an der Urne	Seite	5
Art. 9	Sachgeschäfte an der Urne	Seite	5
Art. 10	Wahlen an der Gemeindeversammlung	Seite	6
Art. 11	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	Seite	6
Art. 12	Fakultatives Referendum	Seite	6
Art. 13	Einberufung der Gemeindeversammlung	Seite	6
Art. 14	Einladung	Seite	6
Art. 15	Botschaft	Seite	7
Art. 16	Traktanden	Seite	7
Art. 17	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Seite	7
Art. 18	Offene Abstimmungen und Wahlen	Seite	7
Art. 19	Protokoll	Seite	7
Art. 20	Initiative	Seite	7
<b>2. Behörden</b>			
<b>a) Der Gemeinderat</b>			
Art. 21	Zusammensetzung	Seite	8
Art. 22	Aufgaben und Kompetenzen	Seite	8/9
Art. 23	Delegation von Aufgaben	Seite	9
Art. 24	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	Seite	9
Art. 25	Geschäftsordnung	Seite	9
Art. 26	Information	Seite	9
<b>b) Der Gemeindeammann</b>			
Art. 27	Aufgaben und Befugnisse	Seite	9/10
<b>c) Die Schulkommission</b>			
Art. 28	Zusammensetzung	Seite	10
Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen	Seite	10/11
Art. 30	Delegation von Aufgaben	Seite	11
Art. 31	Geschäftsordnung	Seite	11
<b>d) Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission</b>			
Art. 32	Aufgaben und Befugnisse	Seite	11

#### **e) Kommissionen**

Art. 33	Weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	Seite	11
---------	--	-------	----

#### **f) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Art. 34	Zusammensetzung	Seite	12
Art. 35	Aufgaben	Seite	12
Art. 36	Externe Unterstützung	Seite	12
Art. 37	Berichterstattung	Seite	12

#### **g) Wahlbüro**

Art. 38	Zusammensetzung	Seite	12
Art. 39	Aufgaben	Seite	12

### **3. Das Gemeindepersonal**

---

Art. 40	Aufgaben und Befugnisse	Seite	13
Art. 41	Schulleitung	Seite	13
Art. 42	Anstellungsbedingungen	Seite	13
Art. 43	Amtsgeheimnis	Seite	13

### **III Finanzhaushalt**

---

Art. 44	Grundsätze	Seite	13
Art. 45	Finanzplanung	Seite	13
Art. 46	Voranschlag	Seite	13
Art. 47	Bewilligung von neuen Ausgaben	Seite	13/14
Art. 48	Gebundene Ausgaben	Seite	14

### **IV Rechtspflege**

---

Art. 49	Rechtsmittel	Seite	14
---------	--------------	-------	----

### **V Schlussbestimmungen**

---

Art. 50	Inkrafttreten	Seite	14
---------	---------------	-------	----

### **VI Übergangsbestimmungen**

---

Art. 51	Verkürzung bzw. Verlängerung Amtsdauer	Seite	14
Art. 52	Übernahme von Rechten und Pflichten	Seite	14

# Gemeindeordnung

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	
Begriff	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Sirnach ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>Sie erfüllt auch die Aufgaben der Volksschulgemeinde gemäss Gesetz über die Volksschule.</p>
Gemeindebetriebe	<p>Art. 3</p> <p>Die Erschliessung des Gebietes der Politischen Gemeinde Sirnach mit einem zweckmässigen Strom- und Wasserversorgungsnetz sowie die Versorgung dieses Gebietes mit Wasser ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Sirnach. Solange und in dem Umfange, als das übergeordnete Recht dem Konsumenten keine Wahlfreiheit respektive Durchleitungsrechte gewährt, ist auch die Versorgung des Gebietes mit ausreichend elektrischer Energie eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Sirnach.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser und Energie und fördert die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>Sie sorgt zusammen mit den Zweckverbänden für die Entsorgung von Abwässern und Abfällen.</p> <p>Die Gemeinde kann diese Erschliessungs- und Versorgungsaufgaben durch einen Gemeindebetrieb oder durch eine Aktiengesellschaft wahrnehmen, an der die Gemeinde die Mehrheit hält.</p>
Schulorte	<p>Art. 4</p> <p>Als Standorte für Schule und Kindergarten gelten Busswil, Egg und Sirnach. Die Schulkommission sorgt dafür, dass mittels Verträgen den Sekundarschülern aus Busswil der Besuch des Sekundarschulzentrums Ägelsee (Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen) ermöglicht wird. Weitere Schulorte sind mittels Verträgen möglich.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 5</p> <p>Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich-rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen.</p>

## II Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Behörden
  - a) der Gemeinderat
  - b) er Gemeindeammann
  - c) die Schulkommission
  - d) der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission
  - e) weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
  - f) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
  - g) das Wahlbüro
3. das Gemeindepersonal

### 1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 7

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Wahlen an der Urne

Art. 8

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindeammann
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulkommission
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- d) die übrigen Mitglieder der Schulkommission
- e) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Sachgeschäfte an der Urne

Art. 9

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Reglemente:
  - Gemeindeordnung
  - Baureglement und Zonenplan; ausgenommen einzelfallweise Anpassungen des Zonenplans innerhalb des Baugebietes
  - Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen
- b) Neue, nicht gebundene Ausgaben
  - einmalig: über CHF 2'000'000.--
  - jährlich wiederkehrend: über CHF 200'000.—
- c) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert über CHF 2'000'000.-- liegt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird.
- d) Beitritt oder Austritt aus einem Zweckverband
- e) Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- f) Initiativbegehren gemäss Art. 18 GO

Wahlen an der Gemeindeversammlung

Art. 10

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a) das Wahlbüro.

Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Art. 11

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt, soweit sie nicht der Urnenabstimmung unterliegen
- b) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Neue, nicht gebundene Ausgaben
  - einmalig: über CHF 300'000.-- bis CHF 2'000'000.--
  - jährlich wiederkehrend: über CHF 50'000.-- bis CHF 200'000.--
- e) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert über CHF 500'000.-- bis CHF 2'000'000.-- beträgt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird.
- f) Veräusserung von mehr als einem Drittel des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen der EW Sirnach AG
- g) Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung Kenntnis vom:

- a) mittelfristigen Finanzplan
- b) Jahresbericht

Fakultatives Referendum

Art. 12

Wenn es 300 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Verkauf von Grundstücken aus dem Landkreditkonto, sofern der Verkaufspreis oder der Bilanzwert CHF 500'000.-- übersteigt.

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 13

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 300 Stimmberechtigte beim Gemeindeammann schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.

Einladung

Art. 14

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.

Botschaft	<p>Art. 15</p> <p>Zu Sachgeschäften ist den Stimmberechtigten mit der Einladung eine Botschaft zur Erläuterung mit den Anträgen des Gemeinderates zuzustellen.</p> <p>Im gleichen Haushalt lebende Ehepaare erhalten nur eine Botschaft. Auf Wunsch können Ehepartner eine zusätzliche Botschaft bei der Gemeindekanzlei beziehen.</p>
Traktanden	<p>Art. 16</p> <p>An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorherberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p>Art. 17</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch innert 8 Monaten vorzulegen.</p>
Offene Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 18</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>
Protokoll	<p>Art. 19</p> <p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
Initiative	<p>Art. 20</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.</p>

## 2. Die Behörden

### a) Der Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 21

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schulkommission und fünf weiteren Mitgliedern.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 22

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen
- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften
- d) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde in einem Leitbild und Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung
- e) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
- f) Beschlüsse über
  - gebundene Ausgaben
  - neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.--
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.--
  - Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Grundstücken im Rahmen des Reglementes über das Landkreditkonto sowie bis zu einem Wert von CHF 500'000.--
- g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- h) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- i) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen
- j) Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefstrassen oder –wegen
- k) Beschlüsse über die Anhebung von Prozess- und Enteignungsverfahren
- l) Beschlüsse über Grenzbereinigungen
- m) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- n) Wahrnehmung der Aktionärsrechte an der EW Sirnach AG einschliesslich Ausübung von Bezugsrechten ohne betragliche Beschränkung
- o) Festlegung der Tarife für die Abwasserbeseitigung
- p) Genehmigung allgemeingültiger Tarife der EW Sirnach AG für die Lieferung von Wasser unter Vorbehalt von vertraglichen Sonderregelungen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind
- q) Beschluss über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen in der Gemeindeverwaltung sowie Erlass und Änderung der erforderlichen Stellenbeschriebe
- r) Anstellung des Gemeindefschreibers oder der Gemeindefschreiberin sowie der Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen und Regelung der Stellvertretung
- s) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindefpersonals, soweit für das Personal der Schule nicht kantonale Bestimmungen massgebend sind, sowie der Besoldungen von Gemeinderat, Gemeindeammann, Schulkommission und Präsident oder Präsidentin der Schulkommission



- t) Folgende Ernennungen:
  - Vizegemeindeammann
  - selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung
  - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen mit Ausnahme der vom Volk gewählten Schulkommission
  - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- u) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Delegation von Aufgaben

Art. 23

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindeammann, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schulkommission, einem einzelnen Mitglied oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Art. 24

Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

Geschäftsordnung

Art. 25

Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Schulkommission, übrigen Kommissionen, Gemeindeammann, Präsident oder Präsidentin der Schulkommission und Gemeindeverwaltung.

Information

Art. 26

Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

### **b) Der Gemeindeammann**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 27

Der Gemeindeammann übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

Er führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung.

Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Arbeitsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

Er führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung.

Er führt zusammen mit dem Gemeindegemeinschafter oder der Gemeindegemeinschafterin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm bzw. mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.

Er besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung.

Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindegemeinschafter und Gemeinderat erfolgt in der Geschäftsordnung.

### **c) Die Schulkommission**

Zusammensetzung

Art. 28

Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 29

Die Schulkommission ist zuständig für die Belange der Volksschule gemäss kantonalem Gesetz über die Volksschule und zugehörigen Verordnungen, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Sie überwacht die Schulführung. Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur abschliessend über

- a) Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulhäuser und Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen, Festlegung der Probezeit
- b) Anstellung und Entlassung von Lehrkräften sowie der Schulleitungen
- c) Die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler
- d) Pädagogische Massnahmen
- e) Disziplinar-massnahmen gegenüber Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern
- f) Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag für:

- a) Jährliches Budget für den laufenden Betrieb
- b) Neue einmalige, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über CHF 100'000.—
- c) Neue jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über CHF 20'000.—

- d) Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule
- e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- f) Anstellung des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin Schulverwaltung der Gemeindeverwaltung
- g) Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderates soweit dieser sie nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert hat

Delegation von Aufgaben

Art. 30

Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem einzelnen Mitglied, den Schulleitungen oder der Gemeindeverwaltung übertragen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies zulässt.

Geschäftsordnung

Art. 31

Die Schulkommission erlässt eine Geschäftsordnung, in der sie ihre Tätigkeit, die interne Organisation der Volksschule sowie die Aufgabenteilung zwischen Schulkommission, Präsident oder Präsidentin und Schulleitungen regelt.

#### **d) Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 32

Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission steht der Volksschule Sirnach vor und vertritt diese nach aussen.

Er oder sie leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitungen.

Er oder sie erledigt jene Aufgaben, die ihm oder ihr von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat, von der Schulkommission sowie von der Geschäftsordnung übertragen werden.

Die exakte Abgrenzung der Befugnisse des Präsidenten oder der Präsidentin und der Schulkommission erfolgt in der Geschäftsordnung der Volksschule.

#### **e) Kommissionen**

Weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Art. 33

Der Gemeinderat bestellt weitere Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindereglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.

Der Gemeinderat kann auch Kommissionen im Rahmen eines Globalbudgets oder eines verbindlich umschriebenen Auftrages mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragen.

Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.

Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

### **f) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Zusammensetzung	Art. 34  Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 35  Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.  Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
Externe Unterstützung	Art. 36  Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.
Berichterstattung	Art. 37  Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie kann dem Gemeinderat, der Schulkommission oder der Gemeindeverwaltung Verbesserungsvorschläge unterbreiten.  Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.  Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

### **g) Das Wahlbüro**

Zusammensetzung	Art. 38  Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Präsidenten, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 14 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 39  Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.  Die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

### 3. Das Gemeindepersonal

Aufgaben und Befugnisse	Art. 40  Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.
Schulleitung	Art. 41  Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach dem Gesetz über die Volksschule. Die Schulkommission kann den Schulleitungen weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
Anstellungsbedingungen	Art. 42  Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantons für Lehrpersonen und Schulleitungen.
Amtsgeheimnis	Art. 43  Die Schweigepflicht richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals.

### III Finanzhaushalt

Grundsätze	Art. 44  Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.  Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen. Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass mittelfristig die getätigten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.
Finanzplanung	Art. 45  Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.
Voranschlag	Art. 46  Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über den Voranschlag für die laufende Rechnung bewilligt.  Für einzelne klar abgegrenzte Bereiche kann der Voranschlag auch als Globalbudget – verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag - vorgelegt werden.
Bewilligung von neuen Ausgaben	Art. 47  Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung

- b) für neue Ausgaben, die im Voranschlag der laufenden Rechnung nicht enthalten sind  
Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Netto-Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

Den Ausgaben gleichgestellt sind allfällige Einnahmefälle

Gebundene Ausgaben Art. 48

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie reine Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

#### **IV Rechtspflege**

Rechtsmittel Art. 49

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **V Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten Art. 50

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sirnach vom 22. September 2002 und die Gemeindeordnung der Volksschulgemeinde Sirnach vom 30. Mai 2012.

#### **VI Übergangsbestimmungen**

Verkürzung bzw. Verlängerung Amtsdauer Art. 51

Die Amtsdauer des Gemeinderates der Amtsperiode 2011 – 2015, welche ordentlicherweise bis zum 31. Mai 2015 dauert, endet bereits am 31. Dezember 2014.

Die Amtsdauer des Gemeinderates der Amtsperiode 2015 – 2019, welche ordentlicherweise am 1. Juni 2015 beginnt, beginnt bereits am 1. Januar 2015.

Übernahme von Rechten und Pflichten Art. 52

Die Politische Gemeinde übernimmt mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven sowie Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Volksschulgemeinde Sirnach.